

Satzung

Präambel

Der Verein Rainbow e.V. versteht sich als ein Zuhause der queeren Community in der Städtereion Aachen. Unter dem Begriff Queer verstehen wir alle aromantischen, asexuellen, polyamoren, trans*, inter*, nichtbinären, bisexuellen, pansexuellen, lesbischen, schwulen und nicht cis-heteronormativen Menschen sowie alle, die sich unter diesem Begriff selbst

definieren. Rainbow e.V. bietet der queeren Community Sicherheit, Rückhalt und Unterstützung, Förderung und Erziehung sowie Bildung und Kultur und betreibt ein Zentrum, das von den entsprechenden Gruppen und Projekten genutzt werden kann.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Rainbow.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen. Er ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zwecke des Vereins sind
 - Die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden, hier insbesondere
 - (a) die psychosoziale Unterstützung von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans-, Inter- und anderen Queer-Personen
 - (b) die Unterstützung bei der Identitätsbildung von queeren Personen
 - die Förderung der Bildung und Erziehung, hier insbesondere
 - (a) die Aufklärung der Allgemeinheit über sexuelle und geschlechtliche Vielfalt
 - (b) die Schulung und Supervision von Berater*innen und Awareness-Teams
 - die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere
 - (a) die Schaffung von Anlaufstellen für Jugendliche, die sich über ihre
 - (b) geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung unsicher sind und Ansprechpartner*innen suchen,
 - (c) die Förderung spezieller an Jugendliche gerichteter Angebote
 - die Förderung von Kunst und Kultur; insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit Bezug auf eine Queer-Thematik

- die Förderung des Sports, insbesondere durch die Möglichkeit für queere Personen diskriminierungsfrei Sport zu treiben
2. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- örtliche Gesprächsangebote und queere Personen und deren soziales Umfeld
 - Psychosoziale Beratung zu den Themen:
 - (a) Diskriminierungserfahrungen in Alltag und Beruf
 - (b) Queerness im Alter
 - (c) Unterstützung von Regenbogenfamilien und Bezugspersonen von queeren Kindern
 - (d) Inneres und äußeres Coming-Out
 - (e) Weitervermittlung an Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen und weitere Beratungsstellen, z.B. Rechtsberatung
 - Gesprächskreise zur Selbstfindung (Coming-Out-Gruppen) sowie für Eltern/Angehörige von queeren Personen
 - öffentliche Veranstaltungen mit Diskussionen, Vorträgen, Begegnungsmöglichkeiten
 - Anmietung von Räumen, die zur Erfüllung der oben aufgeführten Ziele notwendig sind, insbesondere eines queeren Zentrums, welches Ort der Begegnung für queere Personen, deren Familien bzw. Angehörige sowie die Allgemeinheit ist.
 - Zusammenarbeit mit bestehenden Gruppen und Projekten, die queere Personen, deren Familie bzw. Angehörige unterstützen und entsprechende Angebote machen
 - Etablierung und Ausweitung der bestehenden „queerfriendly“ Orte in der Stadt Aachen basierend auf Qualitätskriterien
 - Ausarbeitung und Einführung von Awareness-Strukturen zur Schaffung diskriminierungssensibler Orte
 - Sichtbarkeit der queeren Community durch eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Netzwerkarbeit, auch überregional und grenzüberschreitend

§ 3 Finanzen

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Gruppenmitglieder des Vereins können nur rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine sein, die im Gebiet der Städteregion tätig sind.
2. Einzelmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme als Einzelmitglied entscheidet der Vorstand.
4. Bei Gruppenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme; der Vorstand spricht eine Aufnahme oder Nichtaufnahme vorbehaltlich dieser Entscheidung aus.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss nach §4 Abs. 7,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste nach §4 Abs. 6,
 - d) Tod bzw. Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins.

Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Er erfolgt mit Wirkung zum Quartalsende. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

6. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruht seine Mitgliedschaft. Begleicht es seine Beitragsschulden trotz schriftlicher Mahnung nicht, so kann das Mitglied vier Wochen nach Absendung der Mahnung durch Beschluss des ~~geschäftsführenden~~ Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen und somit seine Mitgliedschaft beendet werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen nicht. Die Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder die satzungsgemäßen Pflichten verletzt oder
 - b) die Satzung des betreffenden Mitglieds der Satzung von Rainbow widerspricht.

Eine Androhung des Ausschlusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Hierauf ist dem Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Danach kann der Ausschluss vom Vorstand ausgesprochen werden.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstmögliche

Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist während der Eröffnung über jeden Ausschluss zu informieren.

8. Über ruhende Mitgliedschaften nach §4 Abs. 6 (Beitragsrückstand) und 7 (Berufung wegen Ausschluss) ist die Mitgliederversammlung während der Eröffnung der Versammlung zu informieren.
9. Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein. Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer/innen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.
2. In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder der Gruppenmitglieder Anwesenheits- und Rederecht.
3. Je ein*e Delegierte*r der Gruppenmitglieder hat auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht, wobei ein Gruppenmitglied aus der StadtRegion Aachen 3 Stimmen hat, die jedoch nur gebündelt und nicht aufgesplittet abgegeben werden können.
4. Jedes Einzelmitglied hat auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht mit einer Stimme und das aktive und passive Wahlrecht.
5. Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung als Einzelmitglied grundsätzlich nur eine Stimme wahrnehmen. Zusätzlich zur eigenen Stimme als Einzelmitglied kann eine natürliche Person das Stimmrecht als Delegierte*r maximal eines Gruppenmitgliedes wahrnehmen. Eine Person muss zu Beginn der Versammlung verbindlich bekanntgeben, für wen sie das Stimm- und Wahlrecht ausüben will.
6. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres statt.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl einer Person für die Schriftführung und einer für die Versammlungsleitung,
 - b) Verabschiedung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - c) Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten,
 - d) Verabschiedung eines Haushaltsplanes,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfer/innen, dabei ist gemeinsame Wahl in einem Wahlgang zulässig, soweit keine stimmberechtigte Person Einspruch erhebt.
 - g) Beschlussfassung über eine Beitrags-, Geschäfts- und Finanzordnung, einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen,

- h) Beschlussfassung über die Erstellung und Änderung der Wahlordnung,
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - j) Beschlussfassungen nach §4 Abs. 7 (Ausschluss),
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Gruppenmitglieder; nach Aufnahme genießen diese dann in der Mitgliederversammlung Wahl- und Stimmrecht nach §6 Abs. 2 bis 5.
 - l) Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.
 - m) Beschlussfassung über andere Anträge.
8. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich oder in elektronischer Form vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Absendung der Einladung folgt. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
9. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und von diesem bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) ein Viertel aller Gruppenmitglieder dies schriftlich beim ~~geschäftsführenden~~ Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen oder
 - c) diese Satzung es vorsieht
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
11. Im Sinne dieser Satzung gilt als
- a) einfache Mehrheit: die höchste Stimmenzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen;
 - b) absolute Mehrheit: mehr als 50 % der abgegebenen, gültigen Stimmen
 - c) Zweidrittelmehrheit: mindestens zwei Drittel der Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Beschlüsse können nicht gegen die Mehrheit der Gesamtzahl der Gruppenmitglieder gefasst werden.
13. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens ein Viertel der Gruppenmitglieder vertreten ist, mindestens jedoch 3 stimmberechtigte Personen nach §6 Abs. 2 bis 5 anwesend sind.
14. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der vorliegenden Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
16. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können die Öffentlichkeit ausgeschlossen sowie einzelne Gäste des Saales verwiesen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Personen, darunter einem* einer Finanzbeauftragten und einem* einer stellvertretenden Finanzbeauftragten.
2. Die anwesenden Mitglieder der Gruppenmitglieder und die Einzelmitglieder können Vorstandskandidat*innen vorschlagen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung betraut den*die Finanzbeauftragte*n durch die Wahl gleichzeitig mit der Aufgabe der Finanzverwaltung.
4. Der*die Finanzbeauftragte oder der*die stellvertretende Finanzbeauftragte und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sollte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, so ist der Vorstand einmalig berechtigt, den Vorstand zu ergänzen und bei Bedarf auch die Positionen als Finanzbeauftragte*r bzw. als stellvertretende*r Finanzbeauftragte*r intern neu zu vergeben. Kommt eine Ergänzung nicht zustande und die Anzahl der Vorstandsmitglieder sinkt auf unter zwei, so ist vom verbleibenden Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines oder mehrerer neuen Vorstandsmitglieder einzuberufen.
5. Die Amtszeit der ergänzten Vorstandsmitglieder endet mit der regulären Amtszeit des oder der anderen Mitglieder des Vorstandes.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines* einer Nachfolgers* Nachfolgerin abgelöst werden.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Finanzverwaltung und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts,
 - c) die Abgabe eines Geschäftsberichtes vor der Mitgliederversammlung,
 - d) den Abschluß und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - e) die Dienstaufsicht,
 - f) die Organisation und Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen,
 - g) die Vertretung des Vereins nach außen sowie
 - h) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.
9. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen.
2. Ein*e Kassenprüfer*in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein oder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
3. Die Kassenprüfer*innen kontrollieren die Buchführung und fertigen darüber einen Bericht an, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorgetragen wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck unter Angabe des Grundes mit einer Frist von einem Monat einzuberufen ist.
2. Der Beschluss erfordert mindestens drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Knutschleck e.V. mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Schlußbestimmungen

Diese Satzung trat mit der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder am 26. Februar 1998 in Kraft. Sie wurde durch Beschluß des Vorstands vom 27. Februar 1998 und Beschluß der Mitgliederversammlungen vom 5. Oktober 1999, 12.12.2001, 12.04.2011 und 25.02.2024 geändert.

Entgegen §6 Abs. 7 i) ist der Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen, die zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit und besonderen Förderungswürdigkeit sowie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe notwendig sind, ohne Einberufung und Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung gemäß §6 Abs. 12, vorzunehmen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über diese Änderung zu informieren.